[1]) Datum des PDF-Dokuments: Fr 19 Aug 2022 07:10:11 +02:00

Begrün(d)ung

Die *Lüttringhauser Straße* ein zentraler Knotenpunkt der Schüler u.a. der Grundschule *Kratzkopfstraße* ist. Man kann die – in der KW35 in einer Stunde gezählten – rund 70 Schüler nicht damit wegargumentieren, die Schule liege in einer Tempo-30-Zone und sei 180 Meter von der Kreuzung zur *Lüttringhauser Straße* entfernt.

(1) Das Ressort 104 betätigt sich vor allem in eigener Gefahrenabwehr mit Händen und Füßen. Dabei läßt sie wohl wissentlich die Hälfte der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Zeichen 274 (Geschwindigkeitsbeschränkung), wie sie vom Petenten in seiner Anregung in voller Länge auf Seite 1 zitiert wird – unterteilt in Abschnitt a) und b) – unter den Tisch fallen.

Es gibt nämlich ein entweder (Punkt a) oder (Punkt b), also zwei von einander unabhängige Begingungen, bei der „in der Regel" Tempo 30 angeordnet werden muß. Ausnahmen müssen begründet werden, und diese geht aus VO/0718/22 nicht hervor.

Bedingung für ein Tempolimit, daß eine Schule über einen direkten Zugang zu verfügt (**Punkt a**), oder daß in der Nähe der Einrichtung entsprechender Schülerverkehr von und zur Schule stattfindet (**Punkt b**). Vorrangiges Ziel dieser Regelung ist der Schutz der Kinder auf dem Schulweg und nicht der Schutz des Schulgebäudes vor Erschütterung und Abgasen oder einer Imagekamapgne „wir tun was für Kinder".

Erstens sind hier, wie auf den Fotos in der Anregung sowie untenstehend (**Abb. 1**) unzweifelhaft zu erkennen, wesentliche Schülerströme von und zur Schule auf der *Lüttringhauser Straße* vorhanden. Zweitens ist es ein Unding, daß Eltern bei dieser „Ampel" einen Lotsendienste einrichten müssen, um den Schutz ihrer Kinder sicherzustellen, weil die Verwaltung die Haltlinie entgegen den Vorschriften direkt vor die Fußgängerfurt aufmalt (Haltlinie, s. (3) unten). Drittens: wenn die Verwaltung die Kinder mit der Begründung wegdisktieren möchte, die *Lüttringhauser Straße* läge nicht im „Nahbereich" (vgl. VwW) der Schule: die Kinder kommen nicht mit dem Helikopter in die Schule geflogen, sondern hauptsächlich über die Hauptstraße *Lüttringhauser Straße*, auch per Bus. Es sei denn, Herr Beigeordneter Meyer möchte daran etwas ändern und fliegt die Schüler persönlich in die Schule.

(2) Die Ermächtigung zum Betrieb einer Lichtzeichenanlage, hier: Fußgängerampel, berechtigt ausschließlich den Betrieb mit dem Zweck, querenden Fußgängern einen sicheren Überweg über die *Lüttringhauser Straße* zu ermöglichen. Die Stadt hat jedoch in der Einmündung der Straße *An den Friedhöfen* eine Kontaktschleife (**Abb. 3**) installiert, die die Fußgängerampel völlig unabhängig vorhandener oder nicht vorhandener Fußgänger für Fahrzeuge auf „rot" schaltet, damit Fahrzeuge aus der Nebenstraße *An den Friedhöfen* auf die *Lüttringhauser Straße* ausfahren können. Dies ist aber nicht von der Ermächtigung zum Betrieb einer Lichtsignalanlage gedeckt, denn damit senkt man erheblich die Bereitschaft der dann bei Rot wartepflichtigen Fahrzeugführer, auch tatsächlich wegen den nicht vorhandenen Fußgängern anzuhalten (**Abb. 2, 22 Fahrzeuge fahren binnen einer Stunde über rot**) – ebenso wie die Bereitschaft des Herrn Beigeordneten Verkehr, jeden Tag persönlich eine Stellungnahme zu immer der gleichen Bürgeranregung zu schreiben. Woll?

Einige werden sich noch an Zeiten erinnern, wo in der Dorfdurchfahrt die einzige Fußgängerampel auf Rot schaltete, sobald man eins, zwei km/h zu schnell war. Hiergegen gab es etliche Klagen, die regelmäßig mit der Nichtigkeit der Anordnung der Ampel endete. Das gleiche ist der Fall, sobald eine Fußgängerampel zu etwas anderem eingesetzt wird als zum bestimmten Zweck zur sicheren Querung (tatsächlich vorhandener!) Fußgänger.

© N. Bernhardt. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Die „Schaltung für keine Fußgänger“ ist auch ein Verkehrshindernis, wenn ein Fahrzeugführer rechts in die *Lüttringhauser Straße* abbiegen und dann vor der roten Ampel anhalten muß: dann kann überhaupt keiner mehr fahren, weil sowohl der Verkehr auf der *Lüttringhauser Straße* wegen der roten Ampel steht, als auch auf Straße *An den Friedhöfen.* Abenteuerliche Überholmanöver auf der Gegenspur sind dann die Folge.

(3) Bezüglich der Haltelinien sind diese völlig unzureichend ausgeführt. Ein Überfahren der Haltelinie von Westen aus hat wegen der unmittelbaren Markierung in der Nähe der Fußgängerfurt umgehend einen Rotlichtverstoß zur Folge, während die Haltelinie von Osten jenseits der *Kratzkopfstraße* in fast 10 Metern Entfernung zur Fußgängerfurt liegt, nachzumessen im Geoportal der Stadt.

Die Verwaltung schreibt in VO/0718/22-Neuf. selbst: „Eine Lichtsignal-Anlage oder Fußgängerfurt kann nicht auf, oder in der Nähe von Überfahrtsbereichen installiert werden.“ – Momentan liegen die Haltlinien mitten im Einmündunungsbereich der Straße *An den Friedhöfen* und *Kratzkopfstraße.* Dagegen ist der vom Petenten vorgeschlagene Ampelstandort kreuzungsfrei.

Fußgänger müssen sich auf das grüne Ampelmännchen absolut verlassen können. Während der Verkehrserfassung (4) hätte es einmal fast gescheppert, weil ein Depp auf der *Lüttringhauser Straße* bei dunkelrot durchgefahren und der Linksabbieger *An den Friedhöfen* ebenso losgefahren ist, weil der Verkehr auf der *Lüttringhauser Straße* rot hatte. Kinder bleiben trotz grüner Fußgängerampel bei einbiegenden Fahrzeugen schon stehen, anstatt dann sicher die Fahrbahn queren zu können. Das ist doch nicht normal.

(4) Verkehrserfassung in der *Lüttringhauser Straße*, Ampel *Kratzkopfstraße*. KW35, Zeitraum: 1 Stunde. Die Ansicht kann im PDF-Anzeigeprogramm vergrößert werden.

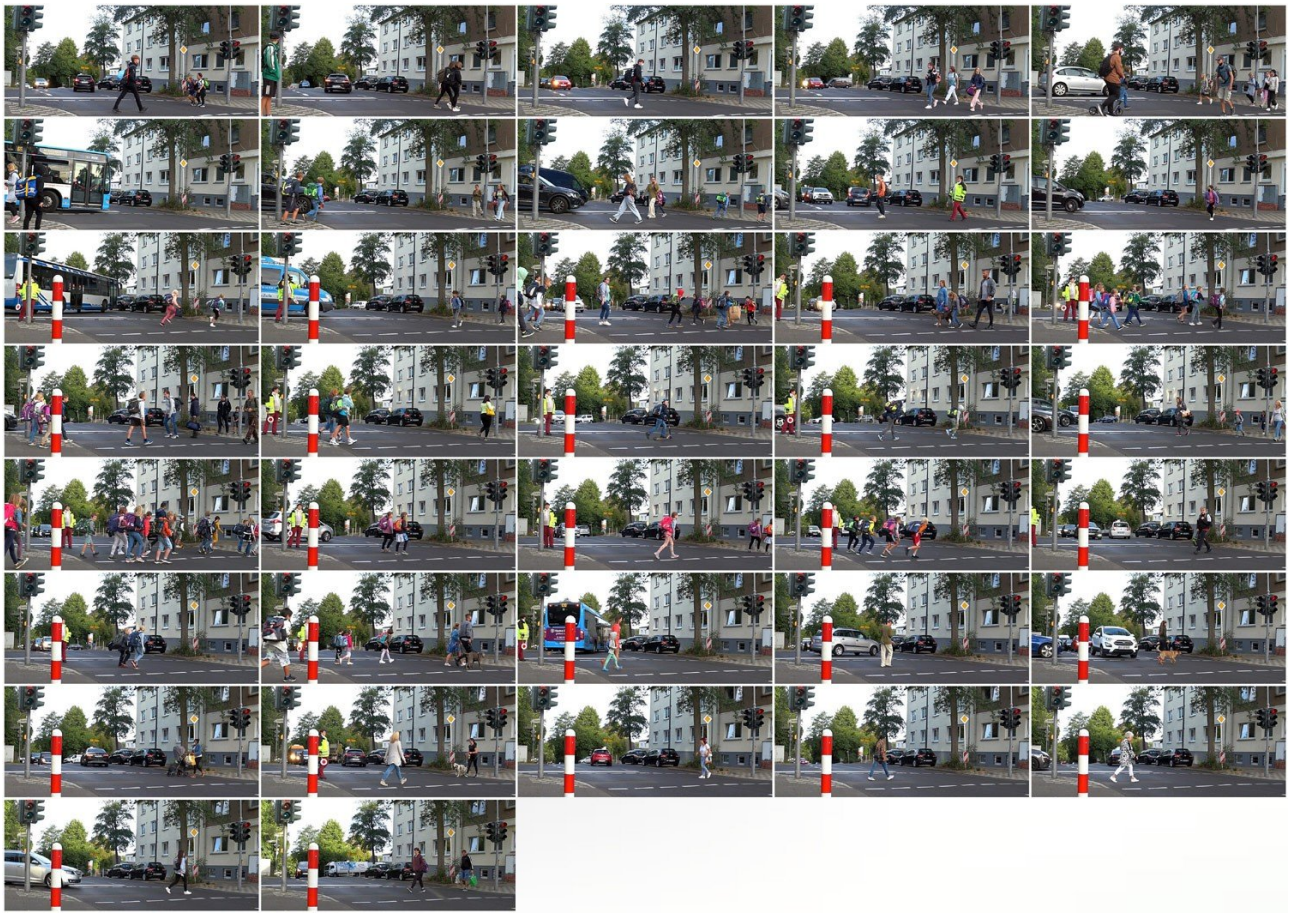


***Abb. 1:** 37 Ampelschaltungen mit Fußgänger-Querverkehr, darunter rund 70 Grundschüler.*

© N. Bernhardt. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Abb. 2: Rot ist nur eine Empfehlung. *22 Fahrzeuge fahren bzw. 1 Fußgänger läuft bei Rot in den Kreuzungsbereich (Fußgängerfurt) ein. Die „Verkehrshelferin" stellt sich dann vor wartende Fahrzeuge, sonst würden etliche Autofahrer beim Rechtsabbiegen aus der Straße An den Friedhöfen v.a. querende Kinder „übersehen" und gleich nach nebenan bzw. ins Jenseits senden. Schließlich befindet sich die Haltlinie mitten im Einmündungsbereich unmittelbar vor der Fußgängerfurt. Vorgeschrieben ist hingegen ein Abstand von 1,0 m.*



Abb. 3: *Die Kontaktschleife an der Einmündung In den Friedhöfen schaltet in der Stunde 11x Rot für Fahrzeuge auf der Lüttringhauser Straße, ohne daß querende Fußgänger vorhanden sind. Dazu ist eine Fußgängerampel aber nicht da.*

© N. Bernhardt. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.